

## Fernbleiben vom Unterricht – Information

**Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass für Schüler/innen während der Unterrichtszeit in der Schule und bei allen für sie vorgesehenen Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht.**

Im § 45 des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG § 45) sowie im § 9 des Schulpflichtgesetzes (SchPflG § 9) werden im Wesentlichen als **Gründe für berechtigtes Fernbleiben** angeführt:

- Krankheit der/s Schülerin/s
- Erkrankung von Erziehungsberechtigten oder anderen Angehörigen, wenn die Hilfe der/s Schülerin/s erforderlich ist
- außergewöhnliche (familiäre) Ereignisse (z.B. Hochzeit, Todesfall/Begräbnis, ...)
- Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit der/s Schülerin/s dadurch gefährdet ist.

**Sonstige Angaben (z.B. Familienurlaub) sind nicht genehmigungsfähig!**

### Bei vorhersehbarer Verhinderung

ist **rechtzeitig ein formloses schriftliches Ansuchen um Genehmigung zum Fernbleiben** an die Schule zu richten, für **einzelne Stunden** bis zu einem Schultag an die **Klassenvorständin/den Klassenvorstand**, für **mehrere Tage** an die **Direktion**.

Schüler/innen, die wegen eines Arzttermins den Unterricht versäumen werden, melden diesen Umstand im Vorhinein bei der Klassenvorständin/beim Klassenvorstand und geben nach diesem Termin binnen einer Woche eine **Zeitbestätigung über einen Arztbesuch** ab (siehe Formular „Entschuldigung - Arztbesuch“ / auf der Homepage).

### Bei nicht vorhersehbaren Ereignissen, die eine Verhinderung nach sich ziehen,

hat **sofort eine Meldung bzgl. der Abwesenheit** zu erfolgen, und zwar

- für einen ganzen Schultag (bzw. mehrere Schultage) – z.B. bei einer Erkrankung – durch ein **Telefonat** mit dem Sekretariat
- im Verlauf eines Schultags persönlich **bei der Lehrerin** oder **beim Lehrer der betreffenden Stunde**, bei der **Klassenvorständin** oder **beim Klassenvorstand**, oder, wenn diese nicht erreichbar sind, **im Sekretariat**.

**Diese Vorgangsweise gilt auch für Schüler/innen, die den Nachmittagsunterricht nicht besuchen können.**

Derartige Meldungen ersetzen natürlich nicht die **schriftliche**, von den Erziehungsberechtigten unterschriebene **Entschuldigung**, die **längstens innerhalb einer Woche** im Nachhinein vorzulegen ist (siehe Formular „Entschuldigung“ / Homepage).

Falls als Begründung ein **gesundheitliches Problem** (Kopfschmerzen, Übelkeit, ...) vorgebracht wird, kann eine **Zeitbestätigung über einen Arztbesuch** verlangt werden (siehe Formular „Entschuldigung - Arztbesuch“ / Homepage).

### Weitere Informationen:

Laut SchUG § 45 (3) gilt, dass bei krankheitsbedingten häufigeren oder längeren Fehlzeiten die Klassenvorständin/der Klassenvorstand die Vorlage eines eigenen **ärztlichen Zeugnisses** einfordern kann.

**Sollten die geforderten Zeugnisse/Bestätigungen bzw. Entschuldigungen nicht binnen der Wochenfrist vorgelegt werden, gelten die versäumten Unterrichtsstunden als ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht.**

Der Gesetzgeber hat mit Beginn des Schuljahres 2018/19 die Regelung über das Fernbleiben von der Schule verschärft.

Durch die Neuregelung des SchUG § 45 (5) wurde die automatische Abmeldung vom Schulbesuch um zwei Voraussetzungen erweitert und sieht - im Besonderen für nicht mehr schulpflichtige Schüler/innen - nunmehr vor:

- **Ungerechtfertigtes Fernbleiben** von der Schule **im Verlauf eines Unterrichtsjahres** im Ausmaß **von mehr als einer Woche oder fünf nicht zusammenhängenden Schultagen oder 30 Unterrichtsstunden** hat zu einer Aufforderung der Schule zur **Mitteilung über die Rechtfertigungsgründe für das Fernbleiben** zu führen.
- **Trifft eine derartige schriftliche Mitteilung nicht binnen einer Woche in der Schule ein, so gilt die Schülerin/der Schüler automatisch als vom Schulbesuch abgemeldet** (siehe auch SchUG § 33 (2) c)).

Das zu verwendende Entschuldigungsformular ist als Anhang diesem Schreiben in zweifacher Ausfertigung angefügt.



  
HR Mag. Gerhard Schwaigerlehner  
Direktor